

Jagdgebrauchshundverband e.V.



Ordnung für Verbandszuchtprüfungen (VZPO)

Nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung
Vom 18. März 1979 in Fulda

Neufassung
durch Beschluss der Hauptversammlung am 13. März 2011,
gültig bis 31. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Zweck der Zuchtprüfungen

Präambel.....	1
---------------	---

I. Veranstaltung der Prüfung

Allgemeines § 1.....	1
Zulassung § 2.....	2
Meldung der Zuchtprüfung § 3.....	2
Rechte und Pflichten der Veranstalter § 4.....	3
Verbandsrichter § 5.....	3
Richtersitzung § 6.....	4
Berichterstattung § 7.....	6
Ordnungsvorschriften § 8.....	7
Durchführung der Prüfung § 9.....	8

II. Ordnung für Verbands-Jugendprüfung (VJP)

Allgemeines § 10.....	12
Die einzelnen Prüfungsfächer § 11.....	12
Formblatt 3.....	15

III. Ordnung für Verbands-Herbstzuchtprüfung (HZP)

Allgemeines §§ 12.....	14
Feldarbeit § 13.....	17
Wasserarbeit § 14.....	18
Verlorenbringen von Federwild und Schleppenarbeit § 15.....	23
Gehorsam § 32.....	26
Schussfestigkeit im Feld / Handscheue / Schusscheue / Wesensfeststellungen § 17.....	26
Formblatt 5.....	27

IV. Anhang zur VZPO

Rahmenrichtlinien des JGHV Stand 03 / 2011.....	28
---	----

V. Leistungsabzeichen des JGHV

Armbruster Haltabzeichen (AH)	34
Härtenachweis (/)	35
Lautjagernachweis (\).....	36
Verlorenbringernachweis (Vbr)	37
Bringtreueprüfung (Btr)	38

VI. Sonstiges

Gebiss des Hundes	41
Körperbau des Hundes	43
Symbole und Abkürzungen des JGHV	44

Zweck der Zuchtprüfungen

Aufgabe der Zuchtprüfungen ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Jagdhundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund. Die Zuchtprüfungen dienen ferner dem Erkennen des Erbwertes der Eltern, dessen Feststellung durch Prüfung möglichst vieler Wurfgeschwister erleichtert wird.

Die jagdethische Forderung weist dem Jagdhund seine Hauptaufgabe in der Arbeit nach dem Schuss zu. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung der Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den sicheren Verlorenbringer ausmachen, nämlich sehr guter Nasengebrauch, gepaart mit Finder- und Spurwillen, und Wesensfestigkeit, die sich in der Ruhe, in der Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt.

Es muss höchste Aufgabe der Richter sein, die Hunde zu erkennen und herauszustellen, die durch ihre Anlagen für die Zucht des Jagdgebrauchshundes besonders wertvoll sind.

I. Veranstaltung der Prüfung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) – siehe Anhang zu dieser PO
- (2) Zur Ausrichtung der Zuchtprüfungen (VJP und HZP) des JGHV sind nur die Mitgliedsvereine des JGHV (Vorstehhundzuchtverbände und –vereine, Prüfungsvereine und Kreisjägerschaften) berechtigt.
- (3)
 - a) Eine Verbandsjugendprüfung (VJP) darf vorbehaltlich landesgesetzlicher Regelungen nur im Frühjahr bis einschließlich 1. Mai, eine Herbstzuchtprüfung (HZP) nur im Herbst ab dem 1. September abgehalten werden.
 - b) Die VJP und HZP sind grundsätzlich an einem Tag durchzuführen. Ist es ausnahmsweise wegen Wildmangels nicht möglich, die Prüfung an einem Tag durchzuführen, kann sie am nächsten Tag fortgesetzt werden. Dabei muss die Zusammensetzung der Richtergruppe mit den Führern beibehalten werden. Der Prüfungsleiter muss dies in seinem Bericht begründen. Darunter fallen nicht die Ausleseprüfungen der dem JGHV angeschlossenen Zuchtvereine.
- (4) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der Verbandszuchtprüfungen sind mit Niederwild hinreichend besetzte Feldreviere. Besteht die Möglichkeit, dass während einer HZP Federwild erlegt werden kann, so ist dies vorher in der Ausschreibung zu veröffentlichen. Das Erlegen von Federwild muss bei dieser Prüfung für alle Prüfungsteilnehmer erlaubt sein.
- (5) Eine Zuchtprüfung (VJP, HZP) kann auch gemeinsam von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Falle muss ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.

- (6)
- a) Bei einer VJP dürfen einer Richtergruppe maximal 5 Hunde zugeteilt werden.
 - b) Bei einer HZP ist die Einteilung in Fachrichtergruppen möglich. Bis zu einer Nennungszahl von 20 Hunden muss jede Fachrichtergruppe alle Hunde in den ihr zugeteilten Fächern prüfen.
 - c) Bei der Feldarbeit und Wasserarbeit darf die Prüfungsleitung eine Ausnahme machen. Von einer Richtergruppe Feld dürfen nicht mehr als 6 Hunde bei der reinen Feldarbeit an einem Tag geprüft werden.
 - d) Wird die HZP so durchgeführt, dass je eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft, dürfen einer solchen Richtergruppe bei einer HZP mit Spur höchstens vier Hunde, bei einer HZP ohne Spur höchstens fünf Hunde zugeteilt werden.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Hunden zu den Zuchtprüfungen richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV – siehe Anhang zu dieser PO.
- (2) Die Hunde müssen im vorhergehenden Kalenderjahr gewölft sein. Außerdem werden Hunde zugelassen, die bis zu drei Monate älter sind. Ferner werden zur HZP Hunde zugelassen, die im gleichen Kalenderjahr gewölft sind.

§ 3 Meldung zur Zuchtprüfung

- (1)
 - a) Die Meldung zur Zuchtprüfung ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 einzureichen.
 - b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
 - c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter kann der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
 - d) Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierter Verbandsprüfungen und Leistungszeichen beizufügen.
- (2)
 - a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
 - b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
 - c) Ein Führer darf auf einer Zuchtprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.
 - d) Den Veranstaltern ist es gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder ihres eigenen Vereins zu beschränken oder ihren Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen.

- e) Nur Zuchtvereine dürfen bei selbstständiger Abhaltung einer Zuchtprüfung die Zulassung auf Hunde ihrer Rasse beschränken. Alle anderen Vereine müssen zu ihren Prüfungen – auch zu solchen, die sie gemeinsam mit einem Zuchtverein abhalten – alle Hunde zulassen, deren Zuchtvereine dem JGHV angehören.
- (3) Der Führer muss einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für seinen Hund nachweisen.
- (4)
- a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen wirksamen Impfungen übergeben, sowie seinen gültigen gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Bei der Ausnahmeregelung „Führen ohne Jagdschein“ ist die Rahmenrichtlinie im Anhang zu beachten.
Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.
Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in die Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
 - b) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Nennungsschluss widerrufen. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die veranstaltenden Vereine müssen die beabsichtigte Prüfung rechtzeitig vor Nennungsschluss mit Termin und Bedingungen beim Stammbuchamt des JGHV anmelden und sollten sie im Verbandsorgan ausschreiben. In der Ausschreibung für eine HZP ist anzugeben, ob sie mit oder ohne Spuararbeit durchgeführt wird.
- (2) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bestimmen.
Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter für die in der Prüfung zu prüfenden Fachgruppen benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als VR tätig werden.
- (3) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist verpflichtet zu überprüfen, ob die Tätowier- bzw. Chipnummer mit der Eintragung auf der Ahnentafel übereinstimmt.

§ 5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein.
- (2) Die Richter und Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus.

Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zuchtprüfungen geführt hat.

- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundführer ist (ggf. ein Richter-anwärter), als Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt 2 (Meldung) zu begründen.
- (4)
 - a) In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens drei Verbandsrichter tätig sein.
 - b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
 - c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
 - d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (Offenes Richten)
Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über die vergebenen Prädikate und Punkte verlangen, nachdem sein Hund dort durchgeprüft ist.

§ 6 Richtersitzung

- (1) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter und Richteranwälter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- (2) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, wenn nach Fachgruppen (HZZ) gerichtet wurde, wenn das Prädikat „hervorragend“ vergeben wurde, wenn es zu Unstimmigkeiten innerhalb einer Richtergruppe kam oder wenn besondere Vorkommnisse vorlagen. Wurde das Prädikat „hervorragend“ (12) vergeben, ist dies vom Obmann der Richtergruppe schriftlich zu begründen.
- (3)
 - a) Die einzelnen Richtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate und Punkte für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen, bei Fachrichtergruppen unter dem Vorbehalt einer Ergänzung ihres Urteils über den Nasengebrauch, den Gehorsam, Führigkeit und gelegentliche Bringleistungen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.

- b) Bei Prüfungen in Fachrichtergruppen werden in der Richtersitzung vom Obmann der Richtergruppe Feld die dort erteilten Prädikate und Punkte verlesen. Hierbei hat die Wasser- bzw. Schleppengruppe ihre Beobachtungen hinsichtlich der Nasen-, Führigkeits- und Gehorsamsbeurteilung mitzuteilen. Die Punktzahl für Nase, Führigkeit und Gehorsam wird unter Wertung der Feststellungen der anderen Richtergruppen durch die Richtergruppe Feld endgültig festgelegt.
 - c) Die von den Fachrichtergruppen festgelegten Bewertungen im Prüfungsfach Arbeitsfreude werden zur Durchschnittsbeurteilung zusammengefasst. Die Punktzahl ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren.
 - d) Die Prädikate und Punkte der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder ausgeschlossen wurden, sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verlesen, soweit sie vor dem Ausscheiden des Hundes erteilt wurden. Hierbei müssen die betreffenden Obleute den Grund nennen, weshalb und in welchem Fach die Hunde ausgeschieden sind.
- (4)
- a) Bei der Verlesung der Prädikate ist hinter jedem Prädikat die entsprechende Leistungsziffer (Punktzahl) zu nennen.
 - b) Die Punktzahl (Arbeitspunkte) ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren. Aus dieser Multiplikation ergeben sich die Wertungspunkte, sie sind also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Arbeit und der Bedeutung dieses Prüfungsfaches. Die Besonderheiten bei der Bewertung der Bringleistung sind zu beachten.
 - c) Die Richtersitzung setzt entsprechend der erreichten Punktzahlen die Einstufung fest.
 - d) Es wird empfohlen, die Hunde bei Punktgleichheit in folgender Reihenfolge einzustufen: Härte – Laut (spurlaut oder sichtlaut) – Alter.
- (5)
- a) Die Richtersitzung stellt danach das Prüfungsergebnis fest. Das Prüfungszeugnis kann nur „mit _____ Punkten bestanden“ oder „nicht bestanden“ (mit Angabe des Grundes in Worten) lauten.
 - b) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Punktzahlen und das Prüfungsergebnis sind
 - bei der VJP in das Formblatt 3
 - bei der HZP in das Formblatt 5
 einzutragen, das von drei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben. Bei HZP ist zu vermerken, ob mit oder ohne Spurarbeit. Eintragung und Stempel sollen den Raumbedarf einer Schreib-

maschinenzeile nicht überschreiten. Das Ergebnis des Faches Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer ist in die Ahnentafel vom Prüfungsleiter einzutragen.

- (7) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, welche die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden.
- (8) Zensurentabelle und Ahnentafel sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

§ 7 Berichterstattung

- (1)
 - a) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen mittels der aktuellen Formblätter (www.jghv.de – Service – Formulare) einreichen. Liegt der Prüfungsbericht mit den vollständigen Anlagen für VJP nicht spätestens am 15. Mai, für die HZP nicht spätestens am 15. November dem Stammbuchamt vor, so hat der veranstaltende Verbandverein ein Bußgeld zu zahlen. (Siehe Bestimmungen im Abschnitt E Absatz 8 der Ordnungen des JGHV)
 - b) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist beim Stammbuchamt eingehen und dem Verbandsorgan zur Veröffentlichung übergeben werden.
 - c) Das Stammbuchamt kann dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
 - d) Nichtzahlung der Geldbuße hat Nichteintragung der VJP oder HZP im DGStB zur Folge.
 - e) Aus verspäteter Eintragung oder aus Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz- und Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter gehen zu Lasten der verantwortlichen Vereine.
- (2) Einzureichen sind:
 - a) ein allgemeiner Bericht, in dem die besonderen Vorkommnisse, etwaige Schwierigkeiten mit der Auslegung der PO usw. aufzuführen sind,
 - b) das Formblatt 2 (Meldung). Auf diesem Formblatt müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden. Falls die Prüfung von mehreren Vereinen gemeinsam abgehalten wurde, ist hier anzugeben, welcher Verein federführend war,
 - c) die „Nennungen“ (Formblatt 1) aller zur Prüfung gemeldeten Hunde, einschließlich der nachgemeldeten, der nicht erschienenen und der nicht prämierten Hunde,
 - d) die Formblätter 3 bei VJP und die Formblätter 5 bei HZP für alle erschienenen Hunde in doppelter Ausfertigung.

- e) Wird eine HZP so durchgeführt, dass die Hunde teils mit, teils ohne Spurarbeit geprüft werden, so ist jeweils eine gesonderte Berichterstattung für die Hunde mit und ohne Spurarbeit erforderlich.
- (3) Die Ergebnisse der fristgerecht dem Stammbuchamt gemeldeten Prüfungen werden in der Abteilung II für VJP und Abteilung III für HZP im DGStB wurfweise zusammengestellt. In diese Zusammenstellungen sind auch die Hunde aufzunehmen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, wobei der Grund ihres Nichtbestehens in Worten anzugeben ist.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.
- (2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser PO durchgeführt wurden, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht in das DGStB eingetragen.
- (3)
- a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der VJP/HZP zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und den Richtern ihrer Gruppe vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündinnen zu machen.
 - b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- (4)
- a) Das Führen von Hunden mit Dressurmitteln (z.B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.
 - b) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Schlepptwild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- (5) Die Führer, die einen Jagdschein besitzen, müssen auf den Prüfungen mit Gewehr und einer ausreichenden Anzahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.
- (6)
- a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
 - b) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.
 - c) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer soweit hinter dem Führer und den Richtern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.

- (7) Hunde, die in einem oder mehreren Prüfungsfächern versagen, sind im Interesse der Zucht durchzuprüfen. Die besonderen Bestimmungen bei der Wasserarbeit sind zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn der Hund noch eine jagdliche Brauchbarkeit erreichen kann.
- (8) Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
- a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht,
 - b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,
 - c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,
 - d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.
- (9) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung anzuwenden.
- (10) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

§ 9 Durchführung der Prüfung

(1) Muss- und Sollbestimmungen

- a) Diese PO enthält „Muss“- und „Soll“- Bestimmungen.
- b) Die Mussbestimmungen sind auch in der negativen Form – z.B. „darf nicht“ – bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur „nicht genügend“ (0 Punkte) erhalten.
- c) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung über die Arbeiten eines Hundes hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.

(2) Prädikate und Arbeitspunkte

- a) Die Verbandsrichter haben für die Arbeiten eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen. Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes bestimmend. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikates die Einstufung nach Punkten.
- b) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens genügend (3 Punkte) erreicht haben (Arbeitspunkte).

- c) Zensuren für Form und Haarwert dürfen auf einer Zuchtprüfung nicht vergeben werden, jedoch müssen körperliche Mängel vermerkt werden.
- d) Bestimmungen zur einheitlichen Vergabe von 11 und 12 Punkten auf Verbandszuchtprüfungen.

Sinn des 12-Punkte-Systems ist es, durch eine differenzierte, möglichst einheitliche Beurteilung ein aussagefähiges, glaubwürdiges Prüfungsergebnis zu erzielen und die für die Zucht besonders hochveranlagten Hunde herauszustellen. Die für den Zucht- und Erbwert wichtigen Prädikate „hervorragend“ (= 12 Punkte) und die im Prädikatsbereich „sehr gut“ liegenden 11 Punkte dürfen im Sinne der VZPO und im Sinne der Zucht und Erbwertschätzung nur für wirklich hervorragende bzw. überdurchschnittlich „sehr gute“ Anlagen vergeben werden.

Das Prädikat „hervorragend“ 12 Punkte darf nur vergeben werden, wenn außerdem noch mindestens eine weitere Arbeit im Bereich "sehr gut" mit mindestens 10 Punkten erbracht worden ist. Zeigt der Hund im Verlauf der Prüfung vorher oder nachher noch eine oder mehrere Arbeiten mit einem niedrigeren Ergebnis, dürfen 12 Punkte nicht vergeben werden.

Das „sehr gut“ ist in drei Stufen unterteilt, wobei die 10 Punkte voll den in dieser Prüfungsordnung bei den einzelnen Fächern beschriebenen Anforderungen entsprechen. Bei der Vergabe von 11 Punkten muss ein Hund ein über das geforderte Maß hinausgehendes Verhalten zeigen.

Hierfür muss der Hund auf dieser Prüfung mindestens noch ein mit „sehr gut“ bewertetes Verhalten gezeigt haben. Wird der Hund im Prüfungsverlauf bei einer anderen Gelegenheit mit weniger als „sehr gut“ beurteilt, darf er keine 11 Punkte erhalten.

Es ist unzulässig, ein mehrmaliges mit 10 Punkten bewertetes Verhalten auf 11 Punkte aufzuwerten.

Spurarbeit: Beurteilung „hervorragend“ = 12 Punkte

12 Punkte dürfen nur dann vergeben werden, wenn ein Hund eine Spur, die wegen vorhandener Schwierigkeiten (z.B. Trockenheit, starker Wind, unbewachsener Boden, Wege, Wassergräben) unter Berücksichtigung der Stehzeit schwer zu arbeiten ist, auf einer den Schwierigkeiten angepassten Länge konzentriert arbeitet und diese Arbeit mindestens noch einmal durch eine Spurarbeit bestätigt, die mit 10 oder mehr Punkten bewertet wird.

Werden im Prüfungsverlauf bewertbare Spurarbeiten mit weniger als 10 Punkten beurteilt, muss die Vergabe von 12 Punkten unterbleiben.

Spurarbeit: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden für eine wirklich konzentrierte, durch Spurwillen und Spursicherheit geprägte, über wechselnde Bodenverhältnisse führende Spurarbeit, deren Länge den vorhandenen Schwierigkeiten angepasst sein muss. Die Vergabe von 11 Punkten erfordert die Bestätigung dieser überdurchschnittlichen Anlage durch mindestens eine weitere Arbeit auf der Spur, die nicht unter dem Prädikat „sehr gut“ beurteilt wird. Geringere Beurteilungen im Prüfungsverlauf schließen die Vergabe von 11 Punkten aus.

Nasengebrauch: Beurteilung „hervorragend“ = 12 Punkte

12 Punkte dürfen nur für außergewöhnlichen, überragenden Nasengebrauch vergeben werden. Sehr weites, nasenmäßiges Wahrnehmen von verschiedenen Wildarten, Vögeln, alten Spuren usw. können hier wertvolle Hinweise geben.

Seinen hervorragenden Nasengebrauch muss der Hund mehrmals unter Beweis stellen. Für die Vergabe von 12 Punkten bei der HZP ist die Beurteilung des Nasengebrauchs bei der Wasserarbeit mit mindestens 10 Punkten Voraussetzung.

Nasengebrauch: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund im Feld mehrmals einen überzeugenden Nasengebrauch gezeigt hat und der Nasengebrauch auch bei der Wasserarbeit (bei der HZP) mit dem Prädikat „sehr gut“ beurteilt wurde.

Suche: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund fleißig, beherrscht, planmäßig (HZP) und ausdauernd sucht und dabei insbesondere ausdrucksvoll erkennen lässt, dass er Wild finden will. Diese Anlage muss er in mehreren Arbeitsgängen, auch über eine angemessene Zeitspanne, gleichbleibend zeigen.

Vorstehen: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

Das Vorstehen ist mit sehr gut (10 Punkte) zu bewerten, wenn der Hund jedes mit der Nase wahrgenommene festliegende Stück Wild (Flugwild, Hase) so lange vorsteht, bis der Führer in ruhiger Gangart herantreten kann (HZP), um den Hund abzunehmen oder das Wild vorher die Deckung verlässt. Nur bei besonderen Schwierigkeiten an nicht festliegendem Wild, wenn der Hund durch weites Anziehen und Nachziehen das Wild fest macht, ist die Vorstehanlage höher (11 Punkten) zu bewerten.

Diese höherwertige Vorstehanlage muss der Hund mindestens einmal mit „sehr gut“ bestätigen. Wird der Hund im Prüfungsverlauf bei einer anderen Gelegenheit mit weniger als „sehr gut“ beurteilt, darf er keine 11 Punkte erhalten.

Führigkeit: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld und am Wasser (HZP) immer, auch bei größerer Entfernung, einen gleichbleibend sehr guten Kontakt zu seinem Führer hält und dabei alle positiven Eigenschaften der Führigkeit erkennen lässt.

Arbeitsfreude: Beurteilung „sehr gut“ – 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld und am Wasser einen immer gleich bleibenden sehr guten Arbeitswillen zeigt.

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer:

Beurteilung „hervorragend“ = 12 Punkte

12 Punkte dürfen nur dann vergeben werden, wenn ein Hund nach dem Ansetzen auf einmaligen Befehl selbständig hinter der nichtsichtigen Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet und dabei die Ente entweder greift oder so aus dem Schilf drückt, dass diese geschossen werden könnte. Die Arbeit muss einen hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen und entsprechende Anforderungen an den Durchhaltewillen stellen.

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn ein Hund ohne nennenswerte Führerunterstützung ausdauernd und konzentriert hinter der Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet.

e) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen. Die Richter haben bei den Notizen über die Arbeit der Hunde auch festzuhalten, wie oft ein Hund an Wild gebracht werden konnte, wie oft er auf der Hasenspur gearbeitet hat, sowie Schwierigkeiten und Länge dieser Spuararbeit.

f) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte:

hervorragend	12 Punkte
sehr gut	11 Punkte
	10 Punkte
	9 Punkte
gut	8 Punkte
	7 Punkte
	6 Punkte
genügend	5 Punkte
	4 Punkte
	3 Punkte
Nicht genügend	2 Punkte
	1 Punkt
	0 Punkte
nicht geprüft	-----

g) Es ist zu berücksichtigen, dass ein glattes „sehr gut“ ohne jeden Abzug 10 Punkten entspricht. Ein glattes „gut“ ergibt 7 Punkte, ein glattes „genügend“ 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes „sehr gut“ und dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund im betreffenden Anlagefach mehrmals überzeugend gearbeitet hat.

Bei den Abrichtefächern auf der HZP dürfen im Bereich „sehr gut“ höchstens 10 Punkte vergeben werden.

h) Das Prädikat „hervorragend“ mit 12 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Arbeiten, die der Hund unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden, s. Bestimmungen zur einheitlichen Vergabe von 11 und 12 Punkten.

i) Dem Sinn der Zuchtprüfung entsprechend, darf das Prädikat „hervorragend“ nur vergeben werden für die Prüfungsfächer Spuararbeit, Nasengebrauch und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer!

j) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittspunktzahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist bei Bruchteilen von weniger als die Hälfte die Punktezah nach unten abzurunden, bei der Hälfte und mehr aufzurunden.

II. Ordnung für Verbands- Jugendprüfung (VJP)

§ 10 Allgemeines

- (1) Die VJP ist eine Zuchtprüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen des Junghundes durch entsprechende Vorbereitung soweit geweckt sein sollen, dass Nasengebrauch, Spurwille, Suche, Vorstehen und Führigkeit beurteilt werden können.
- (2) Auf der VJP sind folgende Fächer zu prüfen:

Fach	Fachwertziffer
Spurarbeit	2
Nasengebrauch	2
Suche	1
Vorstehen	1
Führigkeit	1
Schussfestigkeit	ohne
Gehorsam	ohne

- (3) Festzustellen sind:

- a) Art des Jagens

spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm oder waidlaut

Da der Laut für die Zucht und jagdliche Verwendung des Hundes wichtig ist, sollte er nach Möglichkeit auch festgestellt werden.

- b) Verhaltensweisen des Hundes (Jede Form von Scheue oder Ängstlichkeit, Aggressivität, Schreckhaftigkeit, Nervosität, Unruhe und Handscheue.)

- c) Körperliche Mängel (Gebiss-, Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel)

- (4) Die Hunde sind in allen Fächern einzeln zu prüfen. Jedem Hund soll mehrfach Gelegenheit gegeben werden, seine Anlagen zu zeigen.

§ 11 Die einzelnen Prüfungsfächer

- (1) Spurarbeit

- a) Die Spurarbeit wird auf der vom Hunde nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses geprüft. Dem Führer ist es gestattet, den Hund bis zu 30 Meter an einer Leine zu arbeiten.

- b) Zu beurteilen ist der Spurwille und die Spursicherheit.

- c) Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Bodenbeschaffenheit, Wetter u.a.) die Spur anfällt, willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Gegebenheiten weiterzubringen. Über den Spurwillen gibt auch Aufschluss, ob der Hund nach einer Sichthetze beim Außersichtkommen des Hasen oder Fuchses die Spur ruhig sucht und aufnimmt, oder ob er abbricht oder gar planlos umherschaut.

- d) Die Spursicherheit zeigt sich in der Verhaltensweise des Hundes, wie er als Ausdruck seiner Wesensstabilität den Spurwillen (Beutewillen) beherrscht, das heißt, vor allem bei schwierigen Gegebenheiten in ruhiger Gangart den Fortgang der Spur sucht und sie auf diese Weise selbstständig und sicher vorwärts bringt.
 - e) Bei der Urteilsfindung müssen mehr der Spurwille, die Spursicherheit und die Schwierigkeit als die Länge der Spur berücksichtigt werden. Ein Hund, der (auch bei einer längeren Spurarbeit) bei der ersten Schwierigkeit die Arbeit sofort abbricht, kann für diese Einzelarbeit kein „sehr gut“ erhalten.
 - f) Die Spurarbeit muss auf ganzer Länge weitgehend einsehbar sein.
- (2) Nasengebrauch
- a) Die feine Nase zeigt sich bei der Suche vor allem im häufigen Finden von Wild, durch weites Anziehen von Wild, durch kurzes Markieren von Witterungsstellen des Wildes und gelegentliches Markieren von Vogelwitterung (Lerchen).
 - b) Auf der Spur ist besonders auf die Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden derselben zu achten.
 - c) Aus diesen Beobachtungen bildet sich das Gesamturteil über die gezeigte Nasenarbeit.
- (3) Suche
- Bei der Suche ist der Hauptwert auf den Willen zum Finden zu legen. Daneben soll die Suche fleißig und ausdauernd sein. Überwiegende Trabsuche kann höchstens mit „gut“ (7 Punkte) bewertet werden.
- (4) Vorstehen
- a) Die Anlage zum Vorstehen zeigt sich darin, dass der Hund gefundenes Wild vorsteht oder vorliegt. Ein Durchstehen wird hierbei nicht verlangt. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Nachprellen wird nicht als Fehler angerechnet. Hunde, bei denen Blinken festgestellt wird, können die Prüfung nicht bestehen.
 - b) Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen. Vorstehen an Lerchen kann in Ausnahmefällen in die Bewertung einbezogen werden.
- (5) Führigkeit und Gehorsam
- a) Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie der Hund beim An- und Ableinen, bei der Suche und beim Vorstehen den Blickkontakt zum Führer sucht und wie er die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach einer Hetze am Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt.
 - b) Der Gehorsam wird im Laufe der Prüfung festgestellt. Prädikate und Punkte werden nicht vergeben. Er zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei der Arbeit und darin, dass der Hund dem wahrgenommenen Befehl seines Führers

folgt. Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt. Hunde, die sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

(6) Art des Jagens (Laut)

- a) Die Art des Jagens (spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut) ist festzustellen. Spurlautes, sichtlautes oder stummes Jagen kann nur am Hasen oder Fuchs gewertet werden.
- b) Der an anderem Haarwild gezeigte Laut ist zusätzlich auf der Zensurentafel zu vermerken und vom Prüfungsleiter abzuzeichnen. Dieser Lautnachweis an anderem Haarwild dient lediglich als Voraussetzung für die Zulassung zur VSwP und VFSP.

(7) Schussfestigkeit / Handscheue / Wildscheue / Wesensfeststellungen

- a) Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer während der Suche eines jeden Hundes in seiner Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.
- b) Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so handelt es sich um eine „leichte Schussempfindlichkeit“.

Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet.

Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so handelt es sich um „starke Schussempfindlichkeit“.

- c) Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.
- d) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue sowie wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.
- e) Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst, gilt er als „nicht durchgeprüft“. Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen.
- f) Als weitere Wesensfeststellung ist jede Form von Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Schreckhaftigkeit, Nervosität, Unruhe oder Handscheue zu vermerken.



**Zensurentafel für
Verbands-Jugend-Prüfung (VJP)**

Verein: _____ EDV-Nr.: _____
 Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____
 Führer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Name des Hundes: _____ gew.: _____ Rüde Hündin
 Rasse: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____
 Mutter: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____
 Vater: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____

Art des Jagens:

- spurlaut
- sichtlaut
- fraglich
- stumm
- waidlaut

**Laut an anderem
Haarwild:**

Unterschrift Prüfungsleiter

	Arbeits- punkte	Fach- wertziffer	= Wertungs- punkte
1. Spurarbeit (Hase oder Fuchs)		2	
2. Nasengebrauch		2	
3. Suche		1	
4. Vorstehen		1	
5. Führigkeit		1	
6. Schußfestigkeit: <input type="checkbox"/> schußfest <input type="checkbox"/> leicht schußempf. <input type="checkbox"/> schußempf. <input type="checkbox"/> stark schußempf. <input type="checkbox"/> schußscheu			
			Gesamtpunktzahl:

Gehorsam: ja nein

Feststellungen zu besonderen Verhaltensweisen:

Scheue oder Ängstlichkeit:

- nicht feststellbar scheu schreckhaft nervös handscheu
- Scheue bei lebendem Wild ängstliche Haltung gegen Fremde andere Mängel: _____

Körperliche Mängel:

- Gebiß:** ohne Mängel Zangengebiß Kreuzgebiß Vorbeiße Rückbeiße
- Prämolarfehler: _____ Molarfehler: _____ andere Zahnfehler: _____
- Augen:** ohne Mängel Entropium Ektropium andere Augenfehler: _____

Hodenfehler: _____

Andere grobe körperliche Mängel: _____

Nicht bestanden - Grund des Ausscheidens (in Worten beschreiben): _____ Bestanden mit _____ Punkten

Prüfungsleiter: _____ Richter (RO): _____ Richter: _____ Richter: _____
 VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____

hervorstechend = 12 Punkte | sehr gut = 9, 10, 11 Punkte | gut = 6, 7, 8 Punkte | genügend = 3, 4, 5 Punkte | mangelhaft = 1, 2 Punkte | ungenügend = 0 Punkte | nicht gegn. = 1

Nachdruck, auch auszugsweise sowie Verarbeitung in elektronischen Systemen nur mit Genehmigung des JGHV



III. Ordnung für Verbands-Herbstzuchtprüfung (HZP)

§ 12 Allgemeines

(1) Bei der HZP steht die Feststellung der Entwicklung der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund im Vordergrund.
Die Ausbildung des Jagdhundes in der Feld- und Wasserarbeit soll zu dieser Zeit im Wesentlichen abgeschlossen sein.

(2) Auf der HZP sind folgende Fächer zu prüfen:

Fach	Fachwertziffer	
A	Spurarbeit	3
n	Nasengebrauch	3
l	Suche	2
a	Vorstehen	2
g	Führigkeit	2
e	Arbeitsfreude	1
f	Wasserarbeit	
ä	b) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	3
c		
h		
e		
r		
A	Wasserarbeit	
b	a) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	1
ri		
c	Verlorensuchen von Federwild	
h	a) Arbeit am geflügelten Huhn einschl. Bringen	1
t		
e	b) Verlorensuchen	1
f	c) Federwildschleppe	1
ä	Haarwildschleppe	1
c	Art des Bringens	
h	a) Hase oder Kaninchen-----	
e	b) Ente-----	
r	c) Federwild-----	
	Durchschnittnote a – c-----	1
	11. Gehorsam	1

Ferner ist die Schussfestigkeit bei der Feld- und Wasserarbeit zu prüfen.

(3) Festzustellen sind:

a) Art des Jagens

spurlaut, sichtlaut, stumm, nur an Hase oder Fuchs, ferner fraglich oder waidlaut.

Der an anderem Haarwild gezeigte Laut ist zusätzlich auf dem Zensurenblatt zu vermerken und vom Prüfungsleiter abzuzeichnen. Dieser Lautnachweis dient lediglich für die Zulassung zur VSWP und VFSP.

- b) Wesensmängel: Jede Form von Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Schreckhaftigkeit, Nervosität, Unruhe oder Handscheue.
- (4) Die Hunde sind in allen Fächern einzeln zu prüfen. Jedem Hund soll bei der Feldarbeit mehrfach Gelegenheit gegeben werden, seine Anlagen zu zeigen.

§ 13 Feldarbeit

(1) Spuarbeit

- a) Wird die Gelegenheit zur Prüfung der Spuarbeit gegeben, so muss der Führer bei der Nennung verbindlich angeben, ob sein Hund in diesem Fach geprüft werden soll. Wird dies in der Nennung bejaht, gilt für ihn die Spuarbeit als Pflichtfach. Ist die Spuarbeit nicht Prüfungsfach, dürfen gezeigte Spuarbeiten nicht bewertet werden, doch kann die Nasenarbeit sehr wohl zur Bewertung herangezogen werden.
- b) Die Spuarbeit wird auf der vom Hunde nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses geprüft. Dem Führer ist es gestattet, den Hund bis zu 30 Meter an einer Leine zu arbeiten.
- c) Zu beurteilen ist der Spurwille und die Spursicherheit.
- d) Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Bodenbeschaffenheit, Wetter u. a.) die Spur anfällt, sie willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Gegebenheiten weiterzubringen. Über den Spurwillen gibt auch Aufschluss, ob der Hund nach einer Sichthetze beim Außersichtkommen des Hasen oder Fuchses die Spur ruhig sucht und aufnimmt, oder ob er abbricht oder gar planlos umher sucht.
- e) Die Spursicherheit zeigt sich in der Verhaltensweise des Hundes, wie er als Ausdruck seiner Wesensstabilität den Spurwillen (Beutewillen) beherrscht, d. h. vor allem bei schwierigen Gegebenheiten in ruhiger Gangart den Fortgang der Spur sucht und sie auf diese Weise selbständig und sicher vorwärtsbringt.
- f) Bei der Urteilsfindung müssen mehr der Spurwille, die Spursicherheit und die Schwierigkeit als die Länge der Spur berücksichtigt werden. Ein Hund, der (auch bei einer längeren Spuarbeit) bei der ersten Schwierigkeit die Arbeit sofort abbricht, kann für die Einzelarbeit kein „sehr gut“ erhalten.
- g) Die Spuarbeit muss auf ganzer Länge weitgehend einsehbar sein.

(2) Nasengebrauch

Der feine Nasengebrauch zeigt sich bei der Suche vor allem im häufigen Finden von Wild, durch weites Anziehen von Wild, durch kurzes Markieren von Witterungsstellen des Wildes und gelegentliches Markieren von Vogelwitterung (Lerchen). Bei der Spuarbeit ist besonders auf das bedächtige Aufnehmen der Spurwitterung und auf die Reaktion beim Verlieren, beim Kreuzen und beim Wiederfinden der Spur zu achten. Die Feststellungen bei der Wasserarbeit sind in die endgültige Beurteilung mit einzubeziehen.

(3) Suche

Die Suche soll planmäßig, ausdauernd und vom Willen zum Finden geprägt sein. Überwiegende Trabsuche kann höchstens mit "gut" (7 Punkte) bewertet werden.

(4) Vorstehen

- a) Gefundenes Wild soll der Hund vorstehen oder vorliegen. Das sehr gute Vorstehen zeigt sich u. a. darin, dass der Hund dieses Wild so lange vorsteht oder vorliegt, bis sein Führer herangekommen ist oder das Wild abstreicht oder aufsteht. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Nachprellen darf die Vorstehzensur nicht mindern. Hunde, bei denen Blinken festgestellt wurde, können die Prüfung nicht bestehen.
- b) Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen. Vorstehen an Lerchen kann in Ausnahmefällen in die Bewertung einbezogen werden.

(5) Führigkeit

Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie der Hund beim An- und Ableinen, bei der Suche und beim Vorstehen den Blickkontakt zum Führer sucht und wie er die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach einer Hetze am Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt.

(6) Arbeitsfreude

Bei der Beurteilung der Arbeitsfreude kommt es auf die Arbeitslust und den Arbeitswillen an, den der Hund in allen Fächern zeigt. Sie ist durch eingehende Beobachtung während der ganzen Prüfung festzustellen.

§ 14 Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

(1) Allgemeinverbindlichkeit

- a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

- b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.
 - c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.
- (2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

- a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.
- b) Neben der nach Abs. a bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

- a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
- d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichtnetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

- a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.
- c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z. B. Hegewald; IKP u. a....).
- f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
- g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk; „lt. Prüfung vom ...“
Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

B. Besonderer Teil

Es werden folgende Fächer bei der HZP in dieser Reihenfolge geprüft:

Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Art des Bringens von Ente.

Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens (§ 14) muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft werden.

Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen.

Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende Ente, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten. Eine vorher erbrachte Zensur wird dann nicht übernommen und hat keinerlei Einfluss auf das Ergebnis. Ein solcher Vorgang ist im allgemeinen Prüfungsbericht gesondert aufzuführen.

(8) Schussfestigkeit

- a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.
- b) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat
- c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

(9) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

- a) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- b) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- c) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.
- d) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.
- e) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.
- f) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer mit „nicht genügend“ zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.
- g) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäß § 14 (3) zu verfahren und die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten. Falls diese Arbeit mindestens mit „genügend“ beurteilt

wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.

(10) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

- a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
- b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- c) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
- d) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- e) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden.
- f) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Im ersten Fall wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen muss.
- g) Ein Hund, der eine vor ihm erlegte, gegriffene oder sichtig geworfene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer mit „nicht genügend“ zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

(11) Bringen von Ente

- a) Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fähigkeit, d. h. das Aufnehmen, Herantragen (Griff) und die Art des Ausgebens ist unter „Art des Bringens“ zu zensieren.
- b) Legt der Hund die gebrachte Ente zunächst ab – z. B. um sich zu schütteln -, so kann er für diese Bringarbeit höchstens „gut“ (7 Punkte) erhalten. Fasst der Hund jedoch die vor ihm erlegte oder die ins Wasser geworfene Ente zunächst ungünstig (z. B. an Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land den Griff, ohne sich zu schütteln, bringt sie dann, setzt sich und gibt korrekt ab, so darf der Hund wegen der Verbesserung des Griffes nur dann in der Bewertung herabgesetzt werden, wenn ihm hierbei eine noch lebende Ente hätte entkommen können.
- c) Es darf dem Hund auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn er sich schüttelt und dabei die Ente im Fang behält.

- d) Für die Bewertung der Bringarbeit ist darauf zu achten, dass der Hund die Ente dem Führer vorschriftsmäßig zuträgt, sich setzt und sie korrekt ausgibt. Bei der Urteilsfindung „Art des Bringens von Ente“ sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.
- e) Wird eine Einzelarbeit beim Bringen von Ente mit „nicht genügend“ oder „nicht geprüft beurteilt“, kann das Gesamturteil für Bringen von Ente nur „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ lauten.
- f) Der Hund muss jede bei der Wasserarbeit gefundene oder gegriffene Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Das Loben des Hundes oder das Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
- g) Wird der Hund beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm danach eine weitere Gelegenheit zum Bringen dieser für ihn ausgelegten oder vor ihm erlegten Ente zu gewähren.

§ 15 Verlorenbringen von Federwild und Schleppenarbeit

- (1) Der Hund muss ein möglichst frisch geschossenes Stück Federwild bringen.
- (2) Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan)

Als solche ist zu bewerten, wenn der Hund ein geflügeltes Huhn (Fasan) in Anlehnung an das Geläuf findet und seinem Führer bringt.
Ein Hund, der das gefundene geflügelte Huhn (Fasan) nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- (3) Freies Verlorensuchen und Bringen eines frisch geschossenen (nicht geworfenen) Stückes Federwild.
 - a) Diese Arbeit darf nur bewertet werden, wenn das beschossene Stück Federwild in eine Deckung fiel, ohne dass der Hund das Fallen eräugte.
 - b) Hat der gerade arbeitende Hund das Fallen eräugt, so sollen die Richter einen anderen Hund, der noch keine Gelegenheit zum Verlorenbringen von Federwild hatte und der das Fallen nicht eräugt hat, das in die Deckung gefallene Stück Federwild verlohrensuchen lassen.
 - c) Für diese Prüfung wird dem Führer die ungefähre Stelle bezeichnet, an der das Wild fiel. Der Führer hat seinen Hund etwa 40 Meter vor dieser Stelle zum Verlohrensuchen zu schnallen und darf hinter dem verlohrensuchenden Hund hergehen.
 - d) Der Hund soll vor dem Führer suchen und soll durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er verlohrensuchen will. Er muss das gefundene Stück selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.
 - e) Die Bewertung dieser Arbeit soll sich danach richten, wie sich der Hund auf diese Aufgabe einstellt.

- f) Zeigt der Hund zunächst eine Arbeit in diesem Fach und bringt später seinem Führer ein geflügeltes Huhn (Fasan) mit guter oder sehr guter Bewertung, so ist die beste Arbeit dem Hunde anzurechnen. Ein Hund, der das frisch erlegte und gefundene Stück Federwild nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- (4) Bringen auf der Federwildschleppe
- a) Sind die Möglichkeiten zu (2) und (3) nicht gegeben bzw. vermochte der Hund nicht zu finden, so ist ihm eine Federwildschleppe zu legen.
- b) Die Schleppe ist von einem Richter unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen. Der Anschuss ist deutlich zu markieren. Sie muss mindestens 200 Meter lang sein. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 Meter betragen. Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. An das Ende ist ein möglichst frisch geschossenes Stück Federwild der gleichen Wildart frei abzulegen (nicht verdeckt oder in eine Bodenvertiefung). Danach hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und in unmittelbarer Nähe so zu verbergen, dass der am Schleppenende angelangte Hund ihn nicht eräugen kann. Dort muss er das geschleppte Stück Federwild von der Schleppe befreien und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.
- c) Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen niedergelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn des Schleppenlegens mitzuteilen. Auch in diesem Falle hat der Schleppenleger bei seinem Versteck ein zweites Stück Wild der gleichen Wildart frei vor sich hinzulegen. Der Schleppenleger muss sich so lange verbergen, bis er abgerufen wird.
- d) Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit nur einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück ist in jedem Fall am Ende der Schleppe und nicht vor dem Schleppenleger abzulegen und vor Beginn der Arbeit von der Schleppe zu befreien.
- e) Der Führer darf die ersten 30 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und stehen bleiben. Spätestens nach dem Aufnehmen muss der Führer sich zum Anschuss zurück begeben. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen. Jedes weitere Ansetzen mindert das Prädikat.
- f) Der Hund soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppe finden. Er muss es selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Bei der Schleppe ist die Arbeit des Hundes auf dem Hin- und Rückweg zu bewerten.
- g) Unter Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan), Verlorensuchen und –bringen eines frisch geschossenen Stückes Federwild bzw. Bringen auf der Federwildschleppe ist lediglich zu beurteilen, ob und wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt, ob er finden und bringen will, und ob er das Wild seinem Führer zuträgt.

Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fertigkeit ist dagegen bei Fach Art des Bringens zu zensieren.

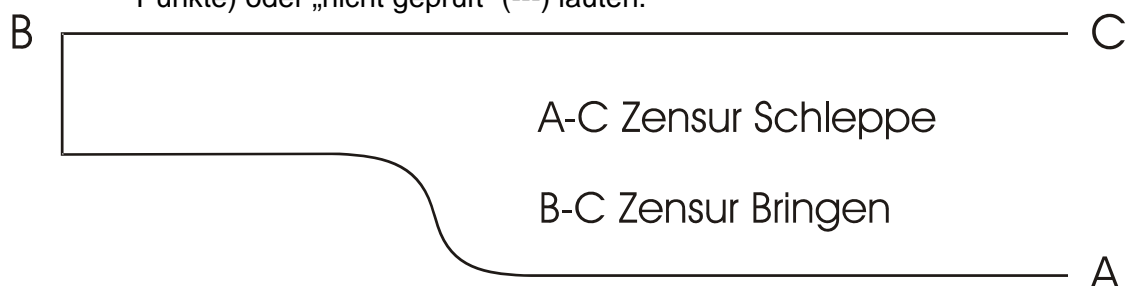
- h) Ein Hund, der das geschleppte oder das vor dem Schleppenleger ausgelegte Stück findet und nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Ein Hund der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht noch einmal angesetzt werden. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist dem Hund jedoch nicht als Fehler anzurechnen.
- i) Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

(5) Haarwildschleppe

- a) Die Haarwildschleppe ist mit Kaninchen oder Hasen zu legen und muss unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 300 Meter lang sein, wobei der 1. Haken ca. 100 Meter nach Schleppenbeginn eingelegt werden soll.
- b) Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Federwildschleppe.

(6) Art des Bringens

- a) Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren. Dies ist die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt.
- b) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen ist als Fehler zu werten und besonders zu vermerken.
- c) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, darf dies nur mit max. gut (7 Pkt.) bewertet werden
- d) Alle drei Bringfächer (Haarwild, Ente, Federwild) sind einzeln zu bewerten. Jedes Einzelbringfach muss mindestens mit „genügend“ -3 Punkte- bewertet sein. Aus diesen Zensuren ist der Durchschnitt zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, ist nach oben auf- bzw. nach unten abzurunden. Wenn bei einem Versagen des Hundes ein Einzelbringfach mit „nicht genügend“ (0 Punkte) zu bewerten ist oder wenn „nicht geprüft“ zu vermerken ist, kann auch das Gesamturteil im Fach Art des Bringens nur „nicht genügend“ (0 bis 2 Punkte) oder „nicht geprüft“ (---) lauten.



§ 16 Gehorsam

- (1) Während die Führigkeit vom Hund dem Führer entgegengebracht wird, wird im Gegensatz dazu der Gehorsam dem Hunde vom Führer abverlangt.
- (2) Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund dem Befehl seines Führers (Ruf, Pfiff oder Wink) sofort und willig folgt. Er zeigt sich auch darin, dass sich der Hund bei der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält und damit beweist, dass er auf der Jagd seinen Führer oder einen Mitjäger nicht stört.
- (3) Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt. Hunde, die sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

§ 17 Schussfestigkeit im Feld / Handscheue / Wildscheue / Wesensfeststellungen

- (1) Die Prüfung des Verhaltens auf den Schuss ist wie bei der VJP § 11 Abs. 7 a) – e) vorzunehmen.
- (2) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue sowie wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind jedoch im Interesse der Zucht durchzuprüfen.
- (3) Erweist sich ein Hund bei der Prüfung als Anschneider, Totengräber, hochgradiger Rupfer oder hochgradiger Knautscher, kann er die Prüfung nicht bestehen.
- (4) Weitere Wesensfeststellungen sind zu vermerken.



Zensurentafel für
Verbands-Herbstzucht-Prüfung (HZP)

Verein: _____ EDV-Nr.: _____
 Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____
 Führer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Name des Hundes: _____ gew.: _____ Rüde Hündin
 Rasse: _____ ZB-Nr.: _____ DGSTB-Nr.: _____
 Mutter: _____ ZB-Nr.: _____ DGSTB-Nr.: _____
 Vater: _____ ZB-Nr.: _____ DGSTB-Nr.: _____

- Art des Jagens:**
 spurlaut
 sichtlaut
 fraglich
 stumm
 waidlaut

**Laut an anderem
Haarwild:**

Unterschrift Prüfungsleiter

Schußfestigkeit:

- schußfest
 leicht schußempf.
 schußempf.
 stark schußempf.
 schußscheu

Wasserarbeit:
 schußfest
 ja nein

Feststellungen zu besonderen Verhaltensweisen:

Scheue oder Ängstlichkeit:

- nicht feststellbar scheu schreckhaft nervös handscheu
 Scheue bei lebendem Wild ängstliche Haltung gegen Fremde andere Mängel: _____

Körperliche Mängel:

Gebiß: ohne Mängel Zangengebiß Kreuzgebiß Vorbeißeß Rückbeißeß

Prämolarfehler: _____ Molarfehler: _____ andere Zahnfehler: _____

Augen: ohne Mängel Entropium Ektropium andere Augenfehler: _____

Form und Haarwert (nur für Zuchtvereine): _____

Hodenfehler: _____ andere grobe körperliche Mängel: _____

Nicht bestanden - Grund des Ausscheidens (in Worten beschreiben): _____ **Bestanden mit** _____ **Punkten**

Prüfungsleiter _____ Richter (RO) _____ Richter _____ Richter _____
 VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____

hervorstechend = 12 Punkte | sehr gut = 9, 10, 11 Punkte | gut = 6, 7, 8 Punkte | genügend = 3, 4, 5 Punkte | mangelhaft = 1, 2 Punkte | ungenügend = 0 Punkte | nicht geprüft = -

Nachdruck, auch auszugsweise sowie Verarbeitung in elektronischen Systemen nur mit Genehmigung des JG-IV



IV. Anhang zur VZPO

Rahmenrichtlinien des JGHV Stand 03/2011

Folgende Rahmenrichtlinien wurden bisher beschlossen und gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen aller Verbandsvereine

	zuletzt geändert
• Führen nur mit Jagdschein	Hauptversammlung 1990
• Prüfungswiederholungen	Hauptversammlung 1990
• PO – Wasser des JGHV – Teil A / B siehe Abschnitt Wasserarbeit (§ 14 folgende)	Hauptversammlung 2006
• Einspruchsordnung	Hauptversammlung 2000
• Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV	Hauptversammlung 2010
• Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit	Hauptversammlung 2010
• Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV	Hauptversammlung 2010
• Höchstzahl der an einem Tag zu prüfenden Hunde	Hauptversammlung 2010
• Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern	Hauptversammlung 2011

Führen nur mit Jagdschein

Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Prüfungswiederholungen

Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Einspruchsordnung

- § 1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- § 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- (1) (1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.
- (2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- § 3 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

§ 4 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,00 € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,00 € zugunsten der Vereinskasse.

§ 5 Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.

Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

§ 6 Der Einspruchserhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt.
Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

Wer mit dem Einspruchserhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen, vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein.

Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.

§ 7 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und der beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§ 8 Die Entscheidung kann im Falle nicht gültiger Beilegung lauten auf:

a) Zurückweisung des Einspruches;

b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;

c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken.

Die anfallenden Kosten hat der Einspruchserhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

§ 9 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, dass neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein an das Stammbuchamt einzureichen.

§ 10 Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann die Stammbuchkommission eine Wiederholung des

Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggf. einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).

Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV

- (1) Eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder, wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde. Sie dient damit tierschützerischen Belangen sowohl in Bezug auf das bejagte Wild als auch den Jagdhund selbst.

Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde für die Jagd, züchterischen Belangen in Bezug auf die Gesamtpopulation einer Rasse und schafft die Grundlage für Wertschätzungen.

- (2) Alle dem JGHV angehörigen Vereine zu § 3 (1) Nr. 1 a) – e) der Satzung sind kraft ihrer Mitgliedschaft berechtigt, Prüfungen unter Beachtung der Prüfungsordnungen und der Rahmenrichtlinien des JGHV auszurichten.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - a) Prüfungen und Leistungszeichen, die allgemeinverbindlich sind (z. B. VSWP, VPS, Btr, AH usw.). Diese werden von der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
 - b) gemeinsamen Zucht- und Gebrauchsprüfungen der Vorstehhunde (VJP, HZP, VGP), durch die die Vergleichbarkeit und Erhaltung eines der Jagdpraxis entsprechenden Leistungsstandards gewährleistet werden soll. Diese Prüfungsordnungen werden von den Vorstehhundzuchtvereinen und von den Vereinen, die regelmäßig mindestens alle 2 Jahre diese Prüfung durchführen, auf der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
 - c) sonstigen Prüfungen der Zuchtvereine, deren Prüfungsordnungen von diesen beschlossen werden.
- (4) An den Prüfungen gem. Abs. 3 dürfen teilnehmen alle **anerkannten** Jagdhunde, das sind
 - a) im Zuchtbuch eines dem JGHV und VDH angehörenden Zuchtvereins/Verbandes eingetragene Jagdhunde, sowie im VJT und VJB gezüchtete Hunde (Bestandschutz)
 - b) im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel mit dem FCI – Stempel versehen ist.
 - c) alle von einem Zuchtverein / Verband registrierten und durch den Aufdruck des „Sperlingshundes“ auf dem Registrierpapier qualifizierten Jagdhunde.
- (5) An den Leistungsprüfungen (z. B. VGP, VSWP, VFSP, VStP) dürfen darüber hinaus teilnehmen alle **zugelassenen** Hunde, das sind
 - a) im Ausland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen und deren Nachkommen, die nicht unter (4) b) fallen mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist und

- b) in Deutschland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen mit Ahnentafel eines VDH-Zuchtvereins, der nicht Mitglied im JGHV ist.

Die Zulassung auf Grundlage der Zweckbestimmung des Verbandes wird vom Präsidium des JGHV einmal widerruflich für die jeweilige Rasse nach Absprache mit dem VDH erteilt.

Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit

Ein VR / RA / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben“.

Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit.

Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits PO's der Länder anerkannt sind.

Verstöße können nach § 4 der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.

Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde:

Eine Richtergruppe darf an einem Tag Hunde nach verschiedenen Prüfungsordnungen prüfen; z.B. VJP/Derby, HZP/Solms, VGP/HZP.

Die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe bei JGHV – Prüfungen an einem Tag zu prüfenden Hunde darf hierbei in dieser Gruppe nicht überschritten werden.

Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern :

Für die Prüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften der Bundesländer

Auszüge aus der Ordnung für das Verbandsrichterwesen (Stand 09 / 2010)

Ernennung zum Verbandsrichter (§ 6)

- (1) Die RA können vom Präsidium des JGHV gem. § 4 (5) a) des betreuenden Vereins und nach bestandener Sachkundeprüfung (§§ 4 und 5) zu VR ernannt werden. Die VR können alle Fachgruppen richten, für die sie ernannt sind. Siehe § 6 (4).
- (2) Anlagenprüfungen kann nur richten, wer berechtigt ist, das gesamte Prüfungsbündel zu richten.
- (3) Auf Leistungsprüfungen darf ein VR nur die Fächer richten, für die er eine Berechtigung hat. Jedoch ist es möglich, je Richtergruppe einen Richter aus der Gruppe der Spezialzuchtvereine einzusetzen. Für Spezialzuchtvereine gilt dies entsprechend.

Tätigkeit der Verbandsrichter (§ 8)

- (1) Eine Tätigkeit als VR ist nur möglich, wenn der VR in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt ist.

VR müssen:

- a) Mitglied eines Verbandsvereines entsprechend § 3 (1) a-d der Satzung des JGHV und
- b) Im Besitz eines eigenen gültigen gelösten Jagdscheines sein.
- c) Ab dem 01.01.2012 Bezieher des offiziellen Mitteilungsblattes „Der Jagdgebrauchshund“ sein.

- (2) Die Pflichten eines VR ergeben sich aus seiner besonderen Stellung. Insbesondere werden von ihm verlangt:

- eine genaue Einhaltung der Prüfungsordnungen
- vorbildliches Verhalten als Jäger und Hundeführer
- Teilnahme an mindestens einer anerkannten (§ 4) Richterfortbildungsveranstaltung binnen 4 Jahre. Dem Teilnehmer ist durch den veranstaltenden Verein eine schriftliche Bescheinigung über die Teilnahme auszustellen, dazu kann Formblatt 65 verwendet werden.
- Statt einer Fortbildungsveranstaltung ist es möglich, einen Hund entsprechend der Fachgruppen, für die der VR registriert ist, innerhalb dieser 4 Jahre auszubilden und zu führen.

Die Kontrolle liegt im Aufgabenbereich der verantwortlichen Sachbearbeiter für Richterwesen in den Mitgliedsvereinen.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist der Geschäftsstelle auf Formblatt 64 anzuzeigen.

Der Nachweis des Führens ist nur auf Anforderung der Geschäftsstelle vorzulegen.

- (3) Ist eine der unter Abs. 1 Ziff. a, b und c genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder kann der VR den Nachweis über die Teilnahme an einer Richterfortbildungsveranstaltung nicht erbringen, ruht die Richtereigenschaft und erlischt nach Ablauf von 3 Jahren. Das Ruhen der Richtereigenschaft ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen, ebenfalls das Wiederaufleben.
- (4) VR dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit. Jeder VR ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits PO's der Länder anerkannt und zugelassen sind. Verstöße können nach § 4 der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.
- (5) Ein VR / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben.

- (6) Die Absätze (4) und (5) gelten sinngemäß auch für Richteranwälte.
- (7) Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf einer Prüfung, auf der er in diesen Funktionen tätig ist, keinen Hund führen.

V. Leistungszeichen des JGHV

Das Armbruster - Haltabzeichen (AH)

(1) Die Stiftung Armbruster - Haltabzeichen ist auf der 57. Hauptversammlung des JGHV am 15. März 1970 durch Beschluss dieser HV mit allen Rechten und Pflichten vom JGHV übernommen worden.

(2) Das Armbruster - Haltabzeichen wird unter folgenden Bedingungen verliehen:

Der Hund muss auf einer Verbandsprüfung bei der freien Suche im Feld analog §§ 19 und 31 VZPO bzw. § 78 VGPO an jedem Hasen gehorsam im Sinne des § 96 Abs. 1 VGPO sein, den er eräugt, soweit er sich im Einwirkungsbereich des Führers befindet. Dabei muss er einmal mindestens ca. 20 m vom Führer entfernt sein.

(3) Außerdem muss er bei der ersten dazu geeigneten Gelegenheit nach Außersichtkommen des Hasen auf dessen Spur eine Spurarbeit nach § 17 bzw. § 29 VZPO zeigen, die mindestens mit dem Prädikat „gut“ bewertet wird.

(4) Diese Bedingungen können an einem Hasen erfüllt werden. Bei mehrfachem Vorkommen von Hasen genügt eine Spurarbeit.

(5) Das Haltabzeichen kann nicht verliehen werden, wenn der Hund zwar an jedem eräugten Hasen gehorsam ist, aber nicht bei der ersten dazu geeigneten Gelegenheit zur Spurarbeit das Mindestprädikat „gut“ erhält.

(6) Der Verbandsverein, auf dessen Prüfung ein Hund diese Bedingungen – unabhängig von dem Bestehen der Prüfung – erfüllt hat, beantragt das Haltabzeichen beim Stammbuchführer.

(7) Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € verwirkt. Ein kurzer Bericht des Richterobmanns über die Arbeit des Hundes ist beizufügen.

Härtenachweis (✓)

(1) Die befugte Tötung von Raubwild, wildernden Katzen und Waschbären im Rahmen des Jagdschutzes ist zunächst Aufgabe des Jägers mit der Schusswaffe. Sofern ein Jagdgebrauchshund ein Stück gegriffen hat und sofort tötet, bevor ein Erlegen mit der Schusswaffe möglich war, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.

(2) Wenn eine derartige selbstständige Arbeit zuverlässig bezeugt wird, kann für den betreffenden Hund das Leistungszeichen „Härtenachweis“ beim Jagdgebrauchshundverband registriert werden. Der Härtenachweis muss von einem Verbandsverein innerhalb von vier Wochen nach Erbringung auf dem vorgeschriebenen Formular ,Formblatt 22, beim Stammbuchführer beantragt werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € verwirkt. Der beantragende Verein ist für die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses verantwortlich. Auf § 106 VGPO wird verwiesen. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Freiumschlag mit der Anschrift des Empfängers beizufügen.

Lautjagernachweis (↘)

Der Lautjagernachweis kann erbracht werden:

1. durch spurlautes Jagen (nur an Fuchs oder Hase) auf der VJP, HZP und VGP oder auf gleichwertigen Prüfungen oder anlässlich einer Jagd.
2. durch lautes Stöbern auf VGP (§ 52 VGPO) oder auf gleichwertigen Prüfungen,
3. durch Zeugnis von zwei Verbandsrichtern über lautes Stöbern gemäß § 52 VGPO, auch anlässlich einer Jagd,
4. durch spurlautes Jagen bei einem Vbr-Nachweis.

Der Antrag ist auf Formblatt 23 von dem zuständigen Verein innerhalb von vier Wochen beim Stammbuchführer zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € verwirkt.

Die dem Stammbuchführer eingereichten bzw. auf Verbandsprüfungen erbrachten Lautjagernachweise werden von diesem registriert und den Zuchtverbänden mitgeteilt.

Sofern ein Einzelnachweis für den Führer gewünscht wird, ist ein Antrag (Formblatt 23) durch einen Verbandsverein zu stellen und ein Freiumschatz beizufügen.

Sofern der Antrag später als 4 Wochen beim Stammbuchführer eingeht, ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € verwirkt.

Verlorenbringernachweis (Vbr)

(1) Der Verlorenbringernachweis kann nur bei der Jagdausübung erbracht werden.

(2) Der Hund muss die Wundspur eines Hasen oder Fuchses, den er zuvor nicht eräugt hat, mindestens 300 m beobachtbar arbeiten und den Hasen oder Fuchs seinem Führer zutragen.

(3) Das Vbr darf nicht beantragt werden, wenn der Hund auf anderen Wundspuren an diesem Tag negative Arbeiten gezeigt hat.

(4) Der Laut (spl., sil., ? , evtl. wdl.) ist zu vermerken.

(5) Die Arbeit ist von mindestens einem Verbandsrichter und einem Jäger als Zeugen zu bestätigen.

(6) Der zuständige Verbandsverein muss spätestens innerhalb von vier Wochen dem Stammbuchführer die Unterlagen (Formblatt 24, Maschinenschrift) einreichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € verwirkt.

Bringtreueprüfung (Btr)

- § 1 (1) Die Verbandsvereine können eine Prüfung auf Bringtreue abhalten.
- (2) Durch diese Prüfung soll die besondere Zuverlässigkeit des Gebrauchshundes im Bringen festgestellt werden. Diese beweist der Hund dadurch, dass er kaltes Wild, welches er zufällig und ohne jeden Einfluss seines Führers findet, aufnimmt und seinem Führer bringt.
- § 2 Die Bringtreueprüfung ist in den Monaten August bis einschließlich April im Walde in möglichst wildreinen Dickungen, gegebenenfalls auch im Altholz mit dichtem Unterholz, abzuhalten. Kleine, zur Beobachtung des Hundes geeignete Blößen müssen vorhanden sein.
- § 3 Für die Bringtreueprüfung sind Füchse zu verwenden, die den Bestimmungen des § 36 der VGPO entsprechen müssen.
- § 4 (1) Vor der Prüfung sind im Prüfungsgelände geeignete Plätze für das Auslegen der Füchse zu erkunden und zu markieren.
- (2) Diese Plätze müssen mindestens 50 m voneinander und mindestens 100 m von der Stelle am Dickungsrand entfernt sein, an welcher der Hund bei der Prüfung geschnallt werden soll. Bei Auswahl und Herrichtung dieser Plätze ist zu berücksichtigen, dass die Richter den Hund und sein Verhalten am ausgelegten Fuchs gut beobachten können, dass jedoch der Hund die Richter weder wittern noch äugen kann. Gegebenenfalls wird der Gebrauch von Hochsitzen, Leitern usw. empfohlen.
- § 5 Der für die Prüfung bestimmte Fuchs muss spätestens zwei Stunden vor Beginn der Arbeit frei – nicht hinter einem Baum oder in eine Vertiefung – auf dem markierten Platz ausgelegt werden. Dabei ist der Fuchs zu dem Auslegeplatz zu tragen, er darf auf keinen Fall geschleppt werden oder beim Transport irgendwie den Boden berühren. Die Träger des Fuchses müssen, damit der Hund während der Prüfung nicht auf menschliche Fährten stößt, sich in einem weiten Bogen, der überall mindestens 200 m Abstand vom Auslegeplatz hat, auf die Rückseite des Prüfungsgeländes (entgegengesetzt der Stelle, an welcher der Hund geschnallt werden soll) begeben und von dort den Fuchs auf kürzesten Wege zum Auslegeplatz bringen.
- § 6 (1) Auf der Bringtreueprüfung müssen drei Verbandsrichter tätig sein.
- Zwei dieser Richter beobachten das Verhalten des Hundes am Fuchs von dem vorbereiteten Beobachtungsstand aus.
- (2) Der dritte Richter begleitet den Führer des zu prüfenden Hundes. Er muss darauf achten, dass die Vorschriften der §§ 8-10 in allen Einzelheiten unbedingt eingehalten werden.
- § 7 Zur Verständigung der Richter untereinander wird der Gebrauch von Signalen oder entsprechenden Geräten empfohlen.
- § 8 (1) Der Führer darf während der Prüfung seines Hundes keinen anderen Hund führen. Es darf ihn außer dem Richter auch niemand begleiten, damit der stöbernde Hund nicht gestört wird. Während der Arbeit seines Hundes darf er

mit dem begleitenden Richter an der Dichtung auf und ab gehen, muss sich jedoch nach dem Schnallen des Hundes absolut ruhig verhalten.

(2) Beachtet der Führer diese Vorschriften nicht, muss der Hund von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden und ist sofort heranzurufen und anzuleinen .

§ 9 (1) Der Führer kann den Hund entweder von seinem Stand aus stöbern lassen oder ihn zunächst in einer gewissen Entfernung ablegen und ihn dann mit Wink oder Zuruf zum Stöbern in die Dichtung schicken.

(2) Nachdem die beiden Richter auf dem Beobachtungsstand angezeigt haben, dass die Prüfung beginnen kann, veranlasst der begleitende Richter den Führer, seinen Hund zu schicken.

(3) Der Führer muss dann den Hund durch einmaligen Suchbefehl in die Dichtung schicken (kein Bringbefehl).

§ 10 Von diesem Augenblick an ist dem Hund 20 Minuten Zeit zu geben, um den ausgelegten Fuchs beim Stöbern in der Dichtung zu finden und ihn seinem Führer zu bringen. Zu diesem Zweck darf der Hund beliebig oft zum Stöbern aufgefordert werden.

§ 11 Der Hund, der innerhalb 20 Minuten nach dem ersten Schnallen seinem Führer den Fuchs zuträgt, hat die Bringtreueprüfung bestanden.

§ 12 Ein Hund, der beim Stöbern zum Fuchs kommt, ihn aber nicht aufnimmt und leer zum Führer zurückkommt oder weiter stöbert, ist von der Weiterprüfung auszuschließen und sofort anzuleinen.

§ 13 Versagt ein Hund auf der Bringtreueprüfung, kann der ausgelegte Fuchs liegen bleiben und ein zweiter Hund zum Stöbern in die gleiche Dichtung geschickt werden. Er muss jedoch mindestens 50 m von der Stelle, an der der erste Hund angesetzt wurde, seine Arbeit beginnen.

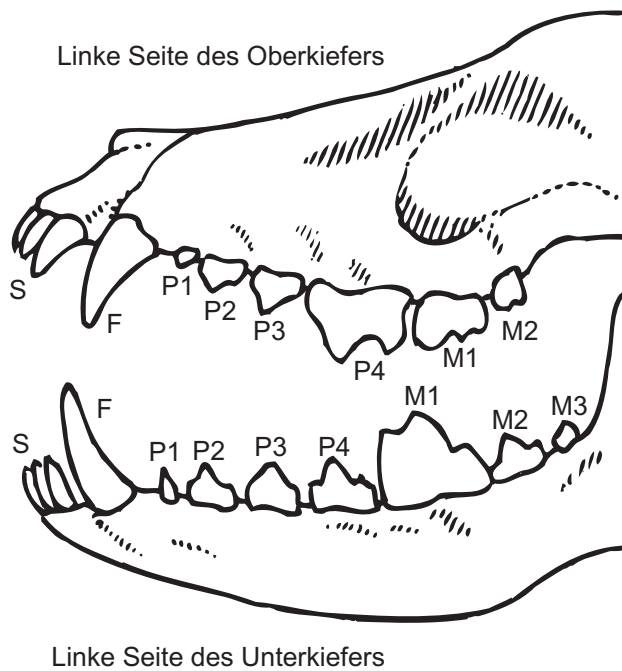
§ 14 Prüfungsleiter und Vorstand des veranstaltenden Vereins sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Btr-Prüfung und die genaue Beachtung dieser Vorschriften voll verantwortlich.

§ 15 Der Prüfungsleiter muss innerhalb vier Wochen nach der Prüfung dem Stammbuchführer einen Prüfungsbericht auf Formblatt 25 übersenden. Gehen Bericht und Unterlagen später als vier Wochen nach der Prüfung beim Stammbuchamt ein, ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € pro Hund verwirkt, höchstens allerdings 150 € für die gesamte Prüfung.

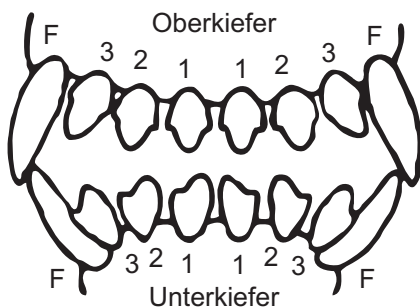
§ 16 Nach Prüfung der Unterlagen erteilt der Stammbuchführer den Hunden, welche die Bringtreueprüfung nach diesen Prüfungsvorschriften bestanden haben, das Leistungszeichen „Btr“ und stellt dem Eigentümer des Hundes eine Bescheinigung als Anlage zur Ahnentafel über die bestandene Btr-Prüfung aus. Diese Bescheinigung geht dem Veranstalter zu

Gebiss des Hundes

Schematische Seitenansicht des Hundegebisses (linke Schädelseite):



Anmerkung: Der Einfachheit halber wurde bewußt die in deutschen kynologischen Kreisen übliche Numerierung der Prämolaren 1 bis 4, beginnend vom Fangzahn von vorn nach hinten, gewählt. Die internationale Nomenklatur bezeichnet den kleinsten hinter dem Fangzahn stehenden Prämolargzahn mit Nr. 4, den größten vor den Molaren mit Nr. 1



Schematische Vorderansicht des Hundegebisses mit Schneidezähnen und Fangzähnen (die unteren Fangzähne stehen vor den oberen, die Schneidezähne sind mit Zahlen bezeichnet).

Schematische Darstellung verschiedener Typen des Hundegebisses (von links gesehen):



Scherengebiss
Korrekt!



Zangengebiss
Bedingt korrekt!
Vorsicht bei
Zuchtverwendung!

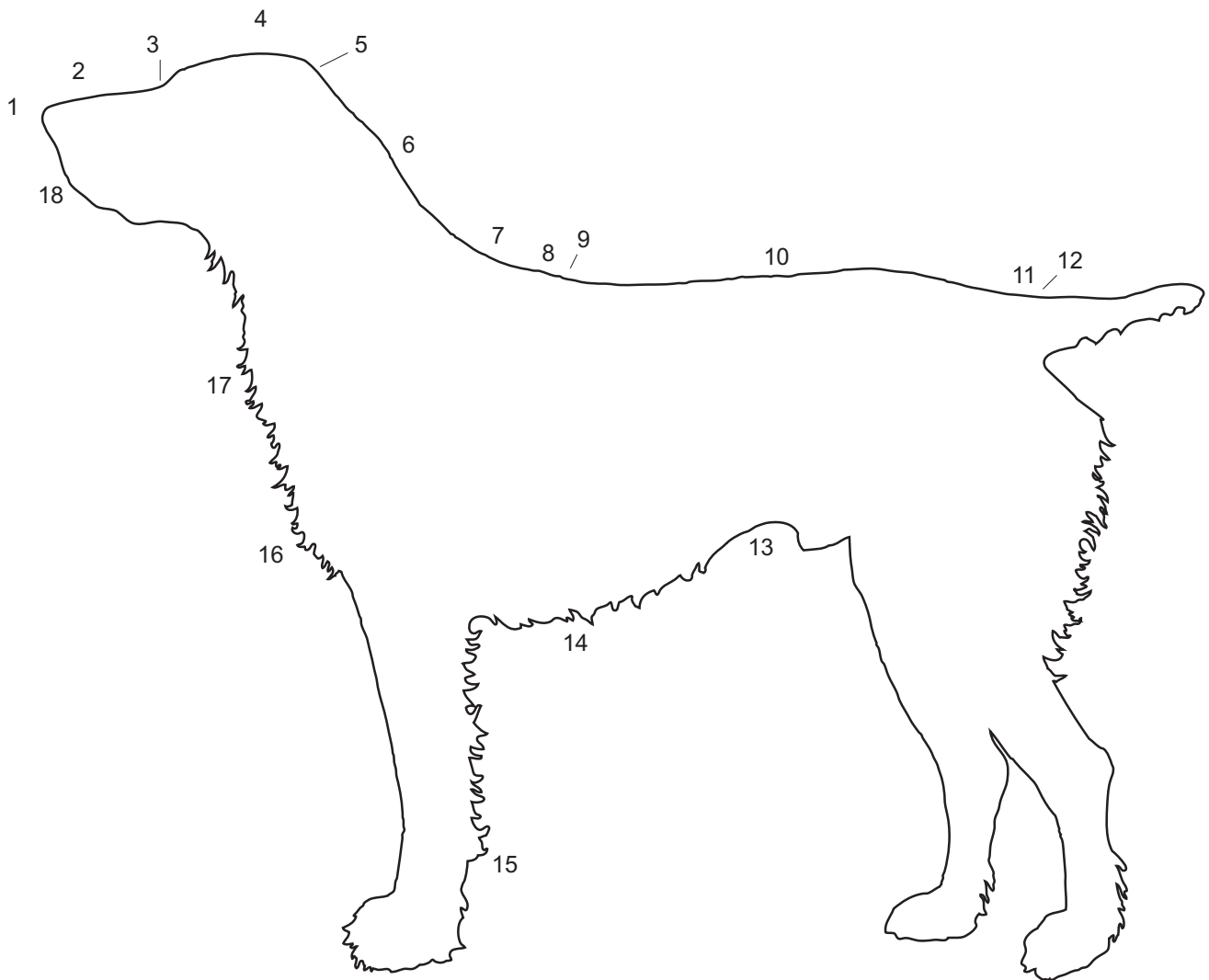


Vorbeißer
Fehlerhaft!



Rückbeißer
Fehlerhaft!

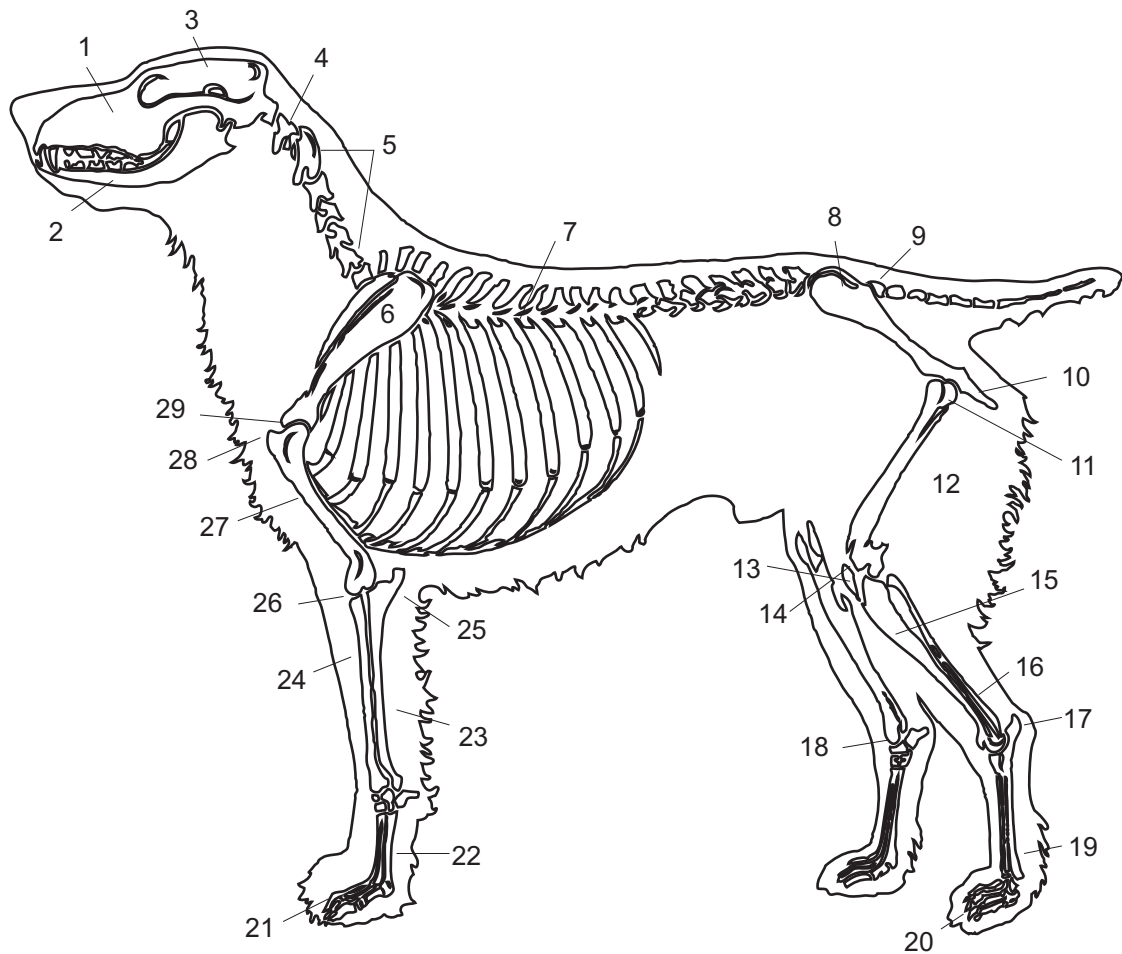
IV. Körperbau des Hundes (Umrisszeichnung)



1. Nase (Nasenspiegel, Nasenschwamm)
2. Nasenrücken
3. Stirnabsatz (Stop)
4. Oberkopf
5. Genick
6. Nackengegend des Halses
7. Widerrist
8. Eigentlicher Rücken
9. Rückendelle

10. Rücken im weiteren Sinne (Lende)
11. Kruppe
12. Rutenansatz
13. Unterbauch
14. Unterbrust
15. Karpalballen
16. Vorderbrust
17. Kehlrand des Halses
18. Fang

Körperbau des Hundes (Skelettbild)



1. Oberkiefer
2. Unterkiefer
3. Scheitelbein
4. Atlas (= 1. Halswirbel)
5. Übrige Halswirbel
6. Schulterblatt mit Schulterblattgräte
7. 10. Brustwirbel
8. Hüftbein
9. Kreuzbein
10. Sitzbeinhöcker
11. Hüftgelenk
12. Oberschenkel
13. Kniescheibe
14. Kniegelenk
15. Schienbein Unterschenkel

16. Wadenbein
17. Fersenbein
18. Sprunggelenk
19. Hintermittelfußknochen
(der Beckengliedmaßen)
20. Knochen der Zehen
(der Schultergliedmaßen)
21. Knochen der Zehen
(der Schultergliedmaßen)
22. Vordermittelfußknochen
23. Elle
24. Speiche
25. Ellbogen Unterarm
26. Ellbogengelenk
27. Oberarm
28. Brustbeinspitze
29. Schultergelenk

V. Symbole und Abkürzungen für Leistungszeichen des JGHV

1. Vor dem Namen des Hundes:

- ↙ = Härtenachweis
- ↘ = Lautjagernachweis
- = Totverbeller
- I = Totverweiser

2. Hinter dem Namen des Hundes:

Vater im DGStB = \

Mutter im DGStB = /

beide Eltern im DGStB = <

AH = Armbruster-Haltabzeichen

Vbr = Verlorenbringernachweis

Btr = Bringtreueprüfung bestanden

Sw = Verbandsschweißprüfung bestanden